

Satzung der DJK Prinzbach 1969 e. V.

*Entwurf V7 – 7 Ressortvorstände, Vorstandsvorsitz aus Vereinsführung, flexible Stellvertretung und
Doppelspitze*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Verbandszugehörigkeit
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und DJK-Grundsätze
- § 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Geschäftsjahr und Ehrenamt
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Gesamtvorstand, Vereinsführung und Vertretung nach § 26 BGB
- § 10 Vorstandssitzungen und Beschlüsse
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 13 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Vereinsjugend und Vereinsordnungen
- § 16 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte
- § 17 Haftung
- § 18 Austritt aus dem DJK-Sportverband
- § 19 Auflösung und Vermögensbindung
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Name und Register:** Der Verein führt den Namen „DJK Prinzbach 1969 e. V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Registernummer VR 48.0105 eingetragen.
- 1.2 Sitz und Vereinsfarben:** Der Verein hat seinen Sitz in 77781 Biberach, Ortsteil Prinzbach. Die Vereinsfarben sind Grün/Weiß.
- 1.3 DJK-Zugehörigkeit:** Der Verein ist Mitglied im DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft. Er führt den Namensteil „DJK“ und das DJK-Zeichen nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen des DJK-Sportverbandes.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und DJK-Grundsätze

- 2.1 Vereinszweck:** Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2.2 Verwirklichung des Satzungszwecks:** Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - b) die Förderung der Jugendarbeit,
 - c) den Erhalt und die Nutzung der Sportanlagen,
 - d) die Pflege eines gemeinschaftlichen Vereinslebens.
- 2.3 Gemeinnützigkeit:** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4 DJK-Grundsätze:** Der Verein vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Er achtet die Grundsätze des DJK-Sportverbandes, insbesondere:
- a) Schutz und Prävention,
 - b) Anti-Doping,
 - c) Datenschutz und gute Vereinsführung,
 - d) Toleranz und Vielfalt sowie die Bekämpfung von Rassismus.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Geschäftsjahr und Ehrenamt

- 3.1 Selbstlosigkeit:** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittelverwendung:** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind vertraglich geregelte Arbeitsverhältnisse.
- 3.3 Begünstigungsverbot:** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Ehrenamt und Vergütung:** Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung beschließen, soweit dies rechtlich und steuerlich zulässig ist.
- 3.5 Geschäftsjahr:** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitgliedsfähigkeit:** Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
- 4.2 Mitgliederarten:** Der Verein besteht aus:
- a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c) passiven Mitgliedern,
 - d) Fördermitgliedern,
 - e) Ehrenmitgliedern.
- 4.3 Ehrenmitgliedschaft:** Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Aufnahmeantrag:** Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Gesamtvorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 5.2 Entscheidung über Aufnahme:** Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; Ablehnungsgründe müssen nicht mitgeteilt werden.
- 5.3 Anerkennung der Regelwerke:** Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung, die Vereinsordnungen sowie die für den Verein verbindlichen Verbandsordnungen an.
- 5.4 Aktive Spieler:** Aktive Spieler müssen aktive Mitglieder der DJK Prinzbach sein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Beendigungsgründe:** Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 6.2 Austritt:** Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- 6.3 Ausschluss:** Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund fristlos durch Beschluss des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) grobe Satzungsverstöße,
 - b) vereinsschädigendes Verhalten,
 - c) Beitragsrückstände trotz Mahnung.
- 6.4 Verfahren und Berufung:** Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann binnen drei Wochen nach Zugang Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden; diese entscheidet endgültig.
- 6.5 Folgen der Beendigung:** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis. Bestehende Forderungen des Vereins bleiben unberührt.

§ 7 Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

- 7.1 Rechte:** Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an Angeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Ordnungen zu nutzen.
- 7.2 Pflichten:** Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Interessen des Vereins zu wahren,
 - b) Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
 - c) die festgesetzten Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen zu erbringen,
 - d) als aktives Vereinsmitglied pro Kalenderjahr mindestens drei Arbeitseinsätze zu leisten. Bei Nichterfüllung kann der Gesamtvorstand einen finanziellen Ausgleich nach Maßgabe einer Beitrags- oder Arbeitsdienstordnung festlegen.
- 7.3 Beiträge:** Höhe, Fälligkeit und Einzelheiten der Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Organe:** Organe des Vereins sind:
- a) der Gesamtvorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Unterstützungsgremien:** Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse, Projektgruppen oder Beauftragte einsetzen. Diese sind dem Gesamtvorstand verantwortlich.

§ 9 Gesamtvorstand, Vereinsführung und Vertretung nach § 26 BGB

9.1 Zusammensetzung: Der Gesamtvorstand besteht aus den gewählten Ressortvorständen:

- a) Vorstand Vereinsführung,
- b) Vorstand Sport,
- c) Vorstand Jugend,
- d) Vorstand Finanzen,
- e) Vorstand Social Media,
- f) Vorstand Bau/Instandhaltung,
- g) Vorstand Bewirtung/Event.

9.2 Gesamtvorstand: Die gewählten Ressortvorstände bilden gemeinsam den Gesamtvorstand des Vereins. Sie sind in der Satzung verankert und werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

9.3 Vorstandsvorsitzender: Der von der Mitgliederversammlung gewählte Ressortvorstand Vereinsführung ist kraft Amtes Vorstandsvorsitzender des Vereins. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

9.4 Stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r: Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Diese können aus dem Kreis der Ressortvorstände oder aus dem Kreis der übrigen wählbaren Vereinsmitglieder gewählt werden. Gehört der stellvertretende oder die Vorstandsvorsitzende/n keinem Ressort an, wird er dem Ressort Vereinsführung zugeordnet und haben jeweils ein eigenes Stimmrecht. Der oder die stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

9.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB: Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind ausschließlich der Vorstandsvorsitzende und der oder die stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n. Alle vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

9.6 Zusammenarbeit der Vereinsführung: Vorstandsvorsitzender und stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r können ihre Aufgaben als gleichberechtigte Doppelspitze wahrnehmen. Die Verteilung der Verantwortlichkeiten wie Leitungs-, Koordinations- und Repräsentationsaufgaben regeln sie einvernehmlich. Die gesetzliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB bleibt hiervon unberührt.

9.7 Schriftführer / Protokollführung: Der Schriftführer ist für die Niederschrift von Beschlüssen des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Funktion ist kein eigenständiges Vorstandsamt, sondern dem Ressort Vereinsführung organisatorisch zugeordnet. Sie kann vom Vorstand Vereinsführung selbst oder von einer durch den Gesamtvorstand benannten Person wahrgenommen werden.

9.8 Amtsdauer: Der Gesamtvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

9.9 Vorzeitiges Ausscheiden: Scheidet ein Ressortvorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Gesamtvorstand die Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Scheidet der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende aus, ist die Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen und anschließend neu zu wählen.

§ 10 Vorstandssitzungen und Beschlüsse

10.1 Einberufung: Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, einberufen. Die Einberufung kann in Textform erfolgen.

10.2 Beschlussfähigkeit: Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt.

10.3 Sitzungsform: Teilnahme und Beschlussfassung können auch digital oder hybrid erfolgen.

10.4 Mehrheit: Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

10.5 Protokoll: Wesentliche Beschlüsse des Gesamtvorstands sind durch den Schriftführer oder die für die Protokollführung benannte Person zu protokollieren. Die Protokollführung ist dem Ressort Vereinsführung zugeordnet. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen oder in Textform freizugeben.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Stellung:** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird auch als Generalversammlung bezeichnet.
- 11.2 Ordentliche Mitgliederversammlung:** Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 11.3 Einberufung:** Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Bekanntmachung erfolgt über mindestens einen der folgenden Wege:
- a) Textform,
 - b) Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Biberach,
 - c) digitale Kommunikationskanäle des Vereins.
- 11.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung:** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
- a) es das Vereinsinteresse erfordert oder
 - b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform unter Angabe der Gründe verlangt.
- 11.5 Beschlussfähigkeit:** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 11.6 Einfache Beschlüsse:** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 11.7 Satzungsänderungen:** Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung bekannt gemacht werden.
- 11.8 Besondere Beschlüsse:** Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder den Austritt aus dem DJK-Sportverband bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11.9 Protokoll:** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Protokollführung erfolgt durch den Schriftführer oder eine vom Versammlungsleiter benannte Person. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 12.1 Zuständigkeit:** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) **Berichte und Entlastung:** Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Gesamtvorstands,
 - b) **Wahlen:** Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, Wahl der Kassenprüfer,
 - c) **Finanzen:** Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - d) **Grundsatzentscheidungen:** Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge,
 - e) **Mitgliedschaft:** Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse,
 - f) **Bestandsentscheidungen:** Austritt aus dem DJK-Sportverband und Auflösung des Vereins.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 13.1 Stimmrecht:** Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- 13.2 Wählbarkeit:** Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Kassenprüfung

- 14.1 Wahl:** Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- 14.2 Unabhängigkeit:** Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- 14.3 Prüfung und Bericht:** Die Kassenprüfer prüfen die rechnerische Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung mindestens einmal jährlich und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 15 Vereinsjugend und Vereinsordnungen

15.1 Vereinsjugend: Die Jugendarbeit ist wesentlicher Bestandteil des Vereinszwecks. Der Verein kann sich eine Jugendordnung geben.

15.2 Vereinsordnungen: Der Gesamtvorstand kann zur Durchführung dieser Satzung Vereinsordnungen erlassen, insbesondere:

- a) Geschäftsordnung,
- b) Beitragsordnung,
- c) Finanzordnung,
- d) Jugendordnung,
- e) Datenschutzordnung,
- f) Nutzungsordnung.

15.3 Rangverhältnis: Vereinsordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 16 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

16.1 Datenverarbeitung: Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Funktionsträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben.

16.2 Datenweitergabe: Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist für:

- a) die Erfüllung der Vereinsaufgaben,
- b) gesetzliche Pflichten,
- c) verbandsbezogene Meldungen oder
- d) den Fall einer Einwilligung.

16.3 Datenschutzordnung: Näheres kann eine Datenschutzordnung regeln.

§ 17 Haftung

17.1 Organhaftung: Die Haftung der Mitglieder des Vorstands und der ehrenamtlich für den Verein tätigen Personen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 31a und 31b BGB.

17.2 Vereinshaftung: Der Verein haftet Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Austritt aus dem DJK-Sportverband

18.1 Beschlusszuständigkeit: Der Austritt aus dem DJK-Sportverband kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, deren Tagesordnung den Punkt „Austritt aus dem DJK-Sportverband“ enthält.

18.2 Mehrheit und Verbandsvorgaben: Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Soweit Verbandsregelungen weitere Anforderungen vorsehen, sind diese einzuhalten.

18.3 Folgen des Austritts: Mit Wirksamwerden eines Austritts verliert der Verein das Recht, den Namensteil „DJK“ sowie Zeichen und Symbole des DJK-Sportverbandes zu führen, soweit dies nach den Verbandsregelungen vorgesehen ist.

§ 19 Auflösung und Vermögensbindung

19.1 Auflösungsbeschluss: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ muss in der Einladung ausdrücklich bezeichnet sein.

19.2 Mehrheit: Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

19.3 Liquidation: Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.

19.4 Vermögensbindung: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Biberach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports oder der Jugendarbeit, zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

- 20.1 Beschluss:** Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.10.2026 beschlossen.
- 20.2 Wirksamkeit:** Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- 20.3 Redaktionelle Änderungen:** Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen sowie Änderungen, die vom Registergericht, Finanzamt oder zuständigen Verband verlangt werden und den materiellen Inhalt dieser Satzung nicht verändern, vorzunehmen.

Beschluss- und Unterschriftenbereich

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung beschlossen am:

Ort, Datum: _____

Vorstand Vereinsführung Vorstandsvorsitzender	Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender	Vorstand Jugend
Vorstand Finanzen	Vorstand Social Media
Vorstand Bau/Instandhaltung	Vorstand Sport
Vorstand Bewirtung/Event	Schriftführer / Protokollführung Ressort Vereinsführung